



«Der gerichtliche Nachlassvertrag»
Update vom 1. September 2015

Berner Schuldenberatung | Beratungsteam

Schulden – was tun?

Der Weg aus der Schuldenfalle

Vierte aktualisierte
Auflage 2013

herausgegeben von

BERNER SCHULDEN
BERATUNG

«Der gerichtliche Nachlassvertrag»

Update vom 1. September 2015

Beilage zu «Berner Schuldenberatung, Beratungsteam: Schulden – was tun? Der Weg aus der Schuldenfalle, vierte aktualisierte Auflage 2013, Edition Soziothek, herausgegeben von der Berner Schuldenberatung»*

Inhaltsverzeichnis

11.1 Die wichtigsten Neuerungen im Nachlassvertragsrecht	3
Bedeutendste Änderung: Der automatische Konkurs droht.....	3
Automatische provisorische Stundung	3
Die definitive Stundung	3
Kein Privileg mehr für die Mehrwertsteuer	3
11.2 Was der gerichtliche Nachlassvertrag bringt	4
11.3 Die Bewilligung des Gesuchs um Nachlassstundung.....	5
Das Nachlassstundungsgesuch	5
Die provisorische Stundung	6
Die definitive Stundung	7
11.4 Die Wirkungen der Nachlassstundung	7
11.5 Die Dauer der Nachlassstundung	11
Die öffentlichen Bekanntmachungen	11
11.6 Das Amt des Sachwalters	12
Inventar.....	13
Schuldenruf.....	13
Gläubigerversammlung.....	14
11.7 Die Zustimmung der Gläubiger	15
11.8 Der Sachwalterbericht	17
11.9 Die gerichtliche Bestätigung	17
11.10 Bestrittene Forderungen.....	18
11.11 Spezialfragen	19
11.12 Scheitern, Widerruf und Aufhebung des Nachlassvertrags.....	19

* Am 1. Januar 2014 ist das revidierte Nachlassvertragsrecht in Kraft getreten. Das vorliegende Update aktualisiert das 11. Kapitel von «Schulden – was tun? Der Weg aus der Schuldenfalle».

11 Der gerichtliche Nachlassvertrag

11.1 Die wichtigsten Neuerungen im Nachlassvertragsrecht

Am 1. Januar 2014 ist das revidierte Nachlassvertragsrecht in Kraft getreten. Die Änderungen sollen die Sanierung von Unternehmen erleichtern, sie sind aber auch für die Sanierung von Privatpersonen relevant.

Bedeutendste Änderung: Der automatische Konkurs droht

Das Nachlassgericht kann in verschiedenen Stadien des Nachlassstundungsverfahrens von sich aus (*«von Amtes wegen»*) den Konkurs eröffnen:

- wenn dies zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens nötig ist,
- wenn keine Aussicht auf Sanierung oder auf eine Bestätigung des Nachlassvertrags besteht,
- wenn sich der Schuldner nicht an die Anordnungen des Nachlassgerichts oder des Sachwalters hält (hier kann als mildere Sanktion auch dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entzogen werden),
- wenn der Nachlassvertrag abgelehnt wird,
- wenn der Nachlassvertrag widerrufen wird.

Wer den Weg der Nachlassstundung beschreitet, befindet sich in Zukunft im Vorhof des Konkurses: Führt das Verfahren nicht zum Erfolg, eröffnet das Nachlassgericht den Konkurs.

Automatische provisorische Stundung

Das Gericht ordnet nach Eingang des Gesuchs *«unverzüglich»* eine provisorische Stundung an (Art. 293a SchKG). Die provisorische Stundung kann neu auf Antrag hin auf maximal vier Monate verlängert werden. Es muss nicht mehr unbedingt ein provisorischer Sachwalter eingesetzt werden (Art. 293b SchKG). Die Publikation der provisorischen Stundung kann auf Antrag hin unterbleiben, sofern der Schutz Dritter gewährleistet ist. In diesem Fall können Beteiligungen eingeleitet, aber nicht fortgesetzt werden (Art. 293c SchKG).

Die definitive Stundung

Das Nachlassgericht entscheidet von Amtes wegen vor Ablauf der provisorischen Stundung über die definitive Stundung. Es gibt eine Verhandlung, an die der Schuldner eingeladen wird. Die definitive Stundung wird publiziert. Die Eingabefrist nach dem Schuldenruf beträgt neu *«einen Monat»* – nicht 20 und nicht 30 Tage (Art. 300 Abs. 1 SchKG). Die Befriedigung der 3.-Klass-Gläubiger muss im Zeitpunkt des Bestätigungsentscheids nicht mehr sichergestellt sein. Wird der Nachlassvertrag abgelehnt, eröffnet das Gericht den Konkurs.

Kein Privileg mehr für die Mehrwertsteuer

Die Forderungen der Mehrwertsteuer sind nicht mehr in der 2. Klasse privilegiert. Ein Aufatmen geht durch die Reihen der UnternehmenssaniererInnen – und der Schul-

denberaterInnen, welche ehemalige Unternehmer sanieren (Aufhebung des Art. 219 Abs. 4 Zweite Klasse Bst. e SchKG).

11.2 Was der gerichtliche Nachlassvertrag bringt

Die Vorteile des gerichtlichen Nachlassvertrags

Gegenüber dem aussergerichtlichen Nachlassvertrag hat der gerichtliche Nachlassvertrag den Vorteil, dass nicht jeder einzelne Gläubiger der Offerte zustimmen muss. Gegenüber dem Konkurs hat der gerichtliche Nachlassvertrag den Vorteil, dass die Schulden dadurch untergehen. Es bleiben keine Verlustscheine zurück, die später wieder betrieben werden können.

Auch den Gläubigern bringt der gerichtliche Nachlassvertrag Vorteile

Die Gläubiger müssen zwar einen Teil der Forderung abschreiben, anders als bei den meisten Privatkonkursen erhalten sie aber wenigstens einen bestimmten Prozentsatz ihrer Forderung in Franken und Rappen ausbezahlt. In der Regel wird beim gerichtlichen Nachlassvertrag die Nachlassdividende mit dem zukünftigen Einkommen der Schuldnerin finanziert. Da im Konkurs das Einkommen der Schuldnerin nicht verwertet werden kann, bringt der Nachlassvertrag den Gläubigern regelmässig mehr ein als der Privatkonkurs. Die Mitwirkung des Gerichts bringt zusätzliche Gewissheit, dass die Schuldnerin fair spielt. Schliesslich sagt das Gesetz verbindlich, welche Gläubiger gleich zu behandeln sind und welche privilegiert werden müssen.

Die Vertragstypen

Der gerichtliche Nachlassvertrag wird in der Praxis der seriösen Schuldenberatungsstellen wie der aussergerichtliche hauptsächlich in drei Formen abgeschlossen:

- Dividendenvergleich (bei dem die Gläubiger einen bestimmten Prozentsatz ihrer Forderung erhalten)
- Ratenvergleich (bei dem die Gläubiger auf einen Teil seiner Forderung verzichten und der Rest in Raten abgestottert wird)
- Ratenvereinbarung (bei der die Gesamtheit der Schulden in Raten abgetragen wird)

Etappen des Nachlassvertragsverfahrens

Das Nachlassvertragsverfahren gliedert sich in folgende Etappen:

1. die Bewilligung des Nachlassvertragsverfahrens durch das Nachlassgericht mit Anordnung der Nachlassstundung (zunächst der provisorischen und anschliessend der definitiven);
2. die Zustimmung einer ausreichenden Anzahl von Gläubigern zum Nachlassvertragsvorschlag;
3. die Bestätigung des Nachlassvertrags durch das Nachlassgericht.

Der «Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung», welcher die Liquidation des überschuldeten Vermögens anstrebt, kommt nur bei der Sanierung von Unternehmen in Frage.

11.3 Die Bewilligung des Gesuchs um Nachlassstundung

Die Nachlassstundung bringt der überschuldeten Person zunächst eine provisorische Stundung, welche auf maximal vier Monate verlängert werden kann, und dann eine definitive Stundung von vier bis sechs Monaten (welche ebenfalls verlängert werden kann).

Das Nachlassstundungsgesuch

Die überschuldete Person, welche einen gerichtlichen Nachlassvertrag anstrebt, reicht beim Nachlassgericht ein Gesuch um Nachlassstundung ein. Sie legt dem Gesuch nach dem Wortlaut des Gesetzes folgende Unterlagen bei:

eine aktuelle Bilanz, eine Erfolgsrechnung und eine Liquiditätsplanung oder entsprechende Unterlagen, aus denen die derzeitige und künftige Vermögens-, Ertrags- oder Einkommenslage des Schuldners ersichtlich ist, sowie ein provisorischer Sanierungsplan (Art. 293 Bst. a SchKG).

Das Gesetz ist auf die Sanierung von Unternehmungen ausgerichtet. Private Haushalte erstellen natürlich keine «Bilanzen» und führen keine «Erfolgsrechnungen». Hier liegen dem Gesuch um Nachlassstundung sinnvollerweise folgende Unterlagen bei:

- Die gesuchstellende Person legt dem Gesuch ihr Haushaltsbudget, im Idealfall ein Sanierungsbudget, welches mit einer Schuldenberatungsstelle erarbeitet worden ist, und eine Gläubigerliste bei.
- Als «provisorischer Sanierungsplan» kommt die Offerte für einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag in Frage, welche dem Gesuch vorangegangen ist (mit den Annahmeerklärungen der kooperativen Gläubiger). Allenfalls wird das Gericht auf die Änderungen hingewiesen, welche zu erwarten sind.
- Die Gesuchstellerin gibt dem Gericht auch Auskunft über ihre «Anwartschaften», das heisst über ihre Aussichten, in Zukunft zu Vermögen zu kommen (hier werden in der Praxis vor allem mögliche Erbvorbezüge angeführt).
- Wenn nötig wird auch ein Liquiditätsplan beigelegt, aus dem hervorgeht, dass aus den zu erwartenden Zahlungseingängen die geplanten Zahlungen geleistet werden können. Zahlungseingänge sind die Rückstellungen, welche die gesuchstellende Person aus ihrem Sanierungsbudget leistet, und die Bevorschussungen, welche sie von Dritten erhält. Bei den geplanten Zahlungen werden die zu erwartenden Beträge für Gerichts- und Publikationskosten, das Sachwalterhonorar und die auszuzahlenden Dividenden oder Raten eingesetzt. Sofern eine über die reine Sanierung hinausgehende Teillohnverwaltung verabredet worden ist, werden zum Beispiel auch die Rückstellungen für die Einkommenssteuern und die entsprechenden Auszahlungen an den Fiskus dokumentiert.

Im Kanton Bern ist das Regionalgericht das erstinstanzliche Nachlassgericht, die Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist das obere Nachlassgericht (Art. 13 EGSchKG).

Die Schuldnerin muss das Gericht dokumentieren

Das Nachlassgericht lädt die Antrag stellende Schuldnerin zur Verhandlung vor. Bei Privaten könnte das Gericht die Vorlage von Kontoauszügen, Lohnausweisen, des Mietvertrags, der Steuerveranlagungsverfügung, kurz: die Vorlage von Belegen für die im Budget aufgeführten Posten verlangen.

Die Schuldnerin muss über ihre finanziellen Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft geben; sie darf ihre Vermögenslage weder zu gut noch zu schlecht darstellen. Erwirkt sie die Bewilligung der Nachlassstundung (oder später die Genehmigung des Nachlassvertrags) durch Irreführung der Gläubiger, der Sachwalterin oder des Nachlassgerichts, riskiert sie eine Strafverfolgung wegen «Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages» (Art. 170 StGB).

Nachlassstundung auf Initiative des Gläubigers oder des Konkursrichters

In der Sanierung überschuldeter Haushalte wird das Nachlassvertragsverfahren in aller Regel durch ein Gesuch der Schuldnerin ausgelöst. Es gibt jedoch zwei Alternativen dazu: Wenn die überschuldete Person der Konkursbetreuung unterliegt, kann jeder Gläubiger mit einem entsprechenden Gesuch das Nachlassvertragsverfahren auslösen. Das Nachlassvertragsverfahren kann auch vom Konkursrichter ausgelöst werden. Wenn «Anhaltspunkte für das Zustandekommen eines Nachlassvertrags» bestehen, kann der Konkursrichter die Akten dem Nachlassgericht überweisen.

Die provisorische Stundung

Nach dem revidierten Recht ordnet das Gericht unverzüglich eine provisorische Stundung an und trifft die Massnahmen, die zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens nötig sind. Wenn allerdings «*offensichtlich* keine Aussicht auf Sanierung oder auf Bestätigung eines Nachlassvertrags» besteht, kann das Gericht schon beim Entscheid über das Gesuch um Nachlassstundung von Amtes wegen den Konkurs anordnen. Auf Antrag hin kann die Stundung auf höchstens vier Monate verlängert werden.

Das Gericht setzt einen provisorischen Sachwalter ein. Es kann auf die Einsetzung des Sachwalters verzichten – «in begründeten Fällen», wie das Gesetz sagt (Art. 293b Abs. 2 SchKG).

Die Vorschläge für Publikationen, die wir hier unterbreiten, haben einen provisorischen Charakter. Die Praxis ist noch nicht vereinheitlicht.

Schuldner/in: Dora Schäfer, Rosenweg 3, geb. 01.01.1980, 3333 Vorderbletrigen

Datum der prov. Nachlassstundung: 25.02.2015

Dauer der prov. Nachlassstundung: 2 Monate bis 25.04.2015

Prov. Sachwalterin: Paula Winter, dipl. Sozialarbeiterin FH

Bemerkungen: Die Verhandlung über die Erteilung der definitiven Nachlassstundung findet statt am Dienstag, 18.03.2015, 10:30 Uhr vor der Gerichtspräsidentin Friedli, Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung, Effingerstr. 31, 3008 Bern, Saal 27. Forderungen sind durch die Gläubiger vorerst keine anzumelden. Sofern die definitive Nachlassstundung bewilligt wird, erfolgt hierzu später ein öffentlicher Aufruf.

Paula Winter, dipl. Sozialarbeiterin FH
3330 Bletrigen

Verzicht auf Publikation ist möglich

In begründeten Fällen kann das Gericht auf Antrag hin darauf verzichten, die provisorische Nachlassstundung öffentlich bekannt zu machen, sofern der Schutz Dritter gewährleistet ist. In diesen Fällen muss zwingend ein provisorischer Sachwalter eingesetzt werden. Es findet keine Publikation der provisorischen Stundung statt, die Mitteilung an das Betreibungsamt, das Handelsregisteramt und das Grundbuchamt unterbleibt. Betreibungen können weiterhin eingeleitet, aber nicht fortgesetzt werden.

Anfechtung ausgeschlossen

Die Anordnung der Stundung und die Einsetzung des provisorischen Sachwalters sind nicht anfechtbar.

Die definitive Stundung

Besteht Aussicht auf Sanierung oder auf die Bestätigung eines Nachlassvertrags, ordnet das Nachlassgericht vor Ablauf der Stundung von Amtes wegen die definitive Stundung an. Es lädt die Schuldnerin (und gegebenenfalls den Antrag stellenden Gläubiger) zur Verhandlung vor. Der provisorische Sachwalter erstattet mündlich oder schriftlich Bericht. Das Gericht kann weitere Gläubiger anhören.

Konkurseröffnung durchs Gericht

Auch hier kann das Gericht von Amtes wegen die Konkurseröffnung anordnen, wenn keine Aussicht auf Sanierung oder die Bestätigung eines Nachlassvertrags besteht. Die Aussichtslosigkeit muss nicht mehr «offensichtlich» sein.

Beschwerde

Der Entscheid des Nachlassgerichts über die definitive Stundung kann mit Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde kann von der Schuldnerin und von den Gläubigern eingereicht werden. Sie kann sich gegen die Person des Sachwalters, aber auch gegen die Anordnung der Stundung richten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. auch wenn sie angefochten wird, gilt die Stundung ab sofort und bleibt der Sachwalter im Amt – mindestens so lange, bis die obere Instanz über die Beschwerde entschieden hat.

11.4 Die Wirkungen der Nachlassstundung

Betreibungsstopp

Die Nachlassstundung beginnt sofort mit der Bewilligung zu laufen, nicht erst mit der Publikation (Art. 297 SchKG). Die Nachlassstundung bewirkt, dass keine Betreibungen gegen die Schuldnerin eingeleitet oder fortgesetzt werden können. Einzig Betreibungen für grundpfandgesicherte Forderungen bleiben möglich.

Unter dem alten Recht gingen auch Betreibungen für Forderungen weiter, die im Konkurs in der 1. Klasse privilegiert wären.

Hypotheken

Betreibungen für grundpfandgesicherte Forderungen können zwar trotz Nachlassstundung fortgesetzt werden, die Verwertung des Grundpfandes ist jedoch ausgeschlossen.

Arrest

Der Arrest ist nach neuem Recht nicht mehr möglich.

Stillstand der Fristen

Auf der anderen Seite laufen Verjährungs- und Verwirkungsfristen während der Stundung nicht weiter, soweit die Schuldnerin nicht betrieben werden kann.

Stopp des Zinsenlaufs

Wenn der Nachlassvertrag nichts anderes vorsieht, hört mit der Bewilligung der Stundung der Zinsenlauf auf, ausser für pfandgesicherte Forderungen.

Die Handlungsfähigkeit der Schuldnerin wird eingeschränkt

Sofern das Nachlassgericht entsprechende Anordnungen getroffen hat, sind gewisse Handlungen der Schuldnerin nur dann gültig, wenn der Sachwalter daran mitgewirkt hat (Art. 298 SchKG).

Dora Schäfer
Rosenweg 3
3333 Vorderblettrigen

An das Nachlassgericht von Blettrigen
Gerichtsgebäude
3300 Blettrigen

Vorderblettrigen, den x.x.20..

Gesuch um Anordnung der Nachlassstundung

von Dora Schäfer, Rosenweg 3, 3333 Vorderblettrigen,
Serviceangestellte, geb...,

Gesuchstellerin

I. Rechtsbegehren

1. Es sei mir die Nachlassstundung zu gewähren.
2. Es sei Frau Paula Winter, Beratungsstelle X, 3300 Blettrigen, als Sachwalterin einzusetzen.
3. Es sei Frau Paula Winter als provisorische Sachwalterin einzusetzen.

unter Kostenfolgen

II. Begründung

1. Ich habe mich vor ca. eineinhalb Jahren, anfangs Januar 20.. an die Beratungsstelle X in Blettrigen gewandt, um meine finanziellen Probleme zu regeln. Nicht zuletzt dank der Betreuung durch Frau Paula Winter gelang es mir, meine Suchtproblematik in den Griff zu bekommen. Nachdem ich monatelang an unterschiedlichen Stellen gearbeitet hatte, konnte ich am 1. März 20.. im Restaurant zum Weissen Schwan eine Stelle als Serviceangestellte antreten.

Beweismittel:

- Arbeitsvertrag vom 15. Februar 20.. Beilage 1

2. Die Abklärungen der Beratungsstelle X ergaben eine Gesamtverschuldung von Fr. 57'041.25.

Beweismittel:

- Gläubigerliste der Beratungsstelle X Beilage 2

3. Ich verdiene monatlich netto Fr. 4'205.20. Ich habe kein Vermögen. Es sind auch keinerlei Erbanwartschaften vorhanden. Das Budget, welches die Beratungsstelle X mit mir zusammen ausgearbeitet hat, ergibt, dass monatlich im Durchschnitt ein Betrag von Fr. 667.00 für den Abbau des Schuldenbergs eingesetzt werden könnte.

Beweismittel:

- Lohnabrechnungen der Monate März, April und Mai 20.. Beilage 3
- Sanierungsbudget vom 2. Juni 20.. Beilage 4

4. Für die Durchführung der Schuldensanierung habe ich mit der Beratungsstelle X einen Vertrag über die Errichtung einer Teillohnverwaltung mit einer Laufzeit von 36 Monaten abgeschlossen.

Beweismittel:

- Vertrag über die Errichtung einer Teillohnverwaltung vom 15. Mai 20.. Beilage 5

5. Die Beratungsstelle X unterbreitete allen Gläubigerinnen und Gläubigern das Angebot, im Falle des Zustandekommens eines aussergerichtlichen Nachlassvertrags eine einmalige Abschlagsdividende von 20,9 Prozent per Saldo aller Ansprüche auszubezahlen.

Beweismittel:

- Offerte für einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag Beilage 6

6. Für die Finanzierung der Nachlassdividende sicherten die kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Berner Schuldenberatung je ein zinsloses Darlehen von Fr. 8'500.– zu. Die Gelder stammen aus dem kantonalen Fonds für ausserordentliche Unterstützungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern und aus dem Sanierungsfonds der Berner Schuldenberatung.

Beweismittel:

- Verfügung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 1. Juni 20.. Beilage 7
 – Beschluss der Berner Schuldenberatung vom 1. Juni 20.. Beilage 8

7. Die Offerte für den aussergerichtlichen Nachlassvertrag stiess auf ein positives Echo. Sämtliche Gläubigerinnen und Gläubiger, welche bisher kontaktiert wurden, signalisierten Annahmefähigkeit; die überwiegende Mehrheit unterzeichnete eine Annahmeerklärung; einzig die Bank Egg und Co glaubte, der Beratungsstelle X Belehrungen über die zumutbare Sanierungsdauer und Sanierungsrate erteilen zu müssen.

Beweismittel:

- Zustimmungserklärungen von 13 Gläubigerinnen und Gläubigern Beilage 9

8. Die Zustimmungserklärungen der kommunalen und der kantonalen Steuerverwaltungen liegen bisher nicht vor. Die kantonale Steuerverwaltung erteilt bei aussergerichtlichen Nachlassverträgen, welche von öffentlichen oder gemeinnützigen Sanierungsstellen organisiert werden, regelmässig ihre Zustimmung, sofern die Gleichbehandlung der Gläubiger gewährleistet ist.

Es darf somit bei der Einschätzung der Lage davon ausgegangen werden, dass die Steuer-gläubiger die Nachlassvertragsofferte akzeptieren werden.

9. Der provisorische Sanierungsplan sieht vor, dass die Verfahrenskosten, die Sachwalterkosten und die Nachlassdividende aus den zugesicherten zinslosen Darlehen bezahlt werden. Ich bilde jeden Monat Fr. 750.– Rückstellungen, mit denen die laufenden Steuern bezahlt und die Darlehen zur Vorfinanzierung der Nachlassdividende zurückbezahlt werden sollen. Ausserdem überweise ich während der Sanierungsdauer im Dezember dreimal den 13. Monatslohn an die Beratungsstelle. Ich möchte den Gläubigerinnen und Gläubigern eine Nachlassdividende offerieren, welche sich an der Offerte für einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag orientieren wird. Die Kosten des Nachlassvertragsverfahrens werden von der Offerte abgezogen werden müssen, sofern sich nicht noch Beiträge à fonds perdu organisieren lassen.

10. Es gibt keine Gläubiger, die im Sinne von Art. 305 Abs. 2 SchKG privilegiert wären.

11. Die Forderung der Bank Egg und Co, der einzigen Gläubigerin, welche bisher nicht kooperierte, macht 25,41 Prozent der gesamten Forderungen aus. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass das Quorum für die Zustimmung zum gerichtlichen Nachlassvertrag zustande kommt.

Beweismittel:

- Offerte für aussergerichtlichen Nachlassvertrag vom 1. Mai 20.. Beilage 10

12. Frau Paula Winter von der Beratungsstelle X ist bereit, ein provisorisches und später auch ein definitives Sachwaltermandat anzunehmen. Sie hat bisher bereits die Position einer «faktischen Sachwalterin» eingenommen und mit ihrer Offerte für einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag versucht, einen optimalen Ausgleich zwischen den Interessen der Gläubiger (an der Befriedigung ihrer Forderung), meinen Interessen (an einem finanziellen Neubeginn) und jenen der Gemeinde (an der Vermeidung der länger dauernden Fürsorgeabhängigkeit) zu erzielen. Sie genießt ausserdem das Vertrauen der überwiegen- den Mehrheit der Gläubigerinnen und Gläubiger.

Frau Winters Vorgehensweise entspricht den methodischen Grundsätzen der gemeinnüt- zigen Schuldenberatungsstellen der Schweiz, welche in der «Plattform» des Dachver- bands «Schuldenberatung Schweiz» ausformuliert sind.

Beweismittel:

- Erklärung von Frau Paula Winter vom 5. Juli 20.. Beilage 11
- Plattform des Dachverbands «Schuldenberatung Schweiz» Beilage 12

13. Es wird kein Gesuch um Anordnung der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung nach Art. 333 ff. SchKG eingereicht, weil nach Auskunft von Frau Winter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muss, dass die Bank Egg und Co. auch in diesem Verfahren die Zustimmung zur Offerte verweigern würde.

Damit sind die eingangs gestellten Rechtsbegehren begründet. Ich ersuche höflich um Gut- heissung.

Freundliche Grüsse

Dora Schäfer

Beilagen gemäss separatem Verzeichnis

Beilagen zum Gesuch um Anordnung der Nachlassstundung

1. Arbeitsvertrag vom 15. Februar 20..
2. Gläubigerliste der Beratungsstelle X
3. Lohnabrechnungen der Monate März, April und Mai 20..
4. Sanierungsbudget vom 2. Juni 20..
5. Vertrag über die Errichtung einer Teillohnverwaltung vom 15. Mai 20..
6. Offerte für einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag
7. Verfügung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 1. Juni 20..
8. Beschluss der Berner Schuldenberatung vom 1. Juni 20..
9. Zustimmungserklärungen von 13 Gläubigerinnen und Gläubigern
10. Offerte für aussergerichtlichen Nachlassvertrag vom 1. Mai 20..
11. Erklärung von Frau Paula Winter vom 5. Juli 20..
12. Plattform des Dachverbands «Schuldenberatung Schweiz»

Die übrigen Beschränkungen sind eher für die Unternehmenssanierung von Bedeutung: Sofern das Nachlassgericht den Sachwalter dazu ermächtigt hat, übernimmt er die Geschäftsführung anstelle der Schuldnerin. Gewisse Rechtsgeschäfte kann die Schuldnerin nur noch abschliessen, wenn sie vom Nach- lassrichter ausdrücklich dazu ermächtigt wurde: Teile des Anlagevermögens veräussern, belasten, Pfän- der bestellen, Bürgschaften eingehen, Schenkungen machen. Sofern die Schuldnerin gegen diese Bestimmung verstösst oder sich nicht an die Weisungen des Sachwalters hält, kann der Sachwalter das Nachlassgericht darüber informieren. Dieser kann der Schuldnerin die Verfügungsbefugnis über ihr Vermögen entziehen oder den Konkurs anordnen.

11.5 Die Dauer der Nachlassstundung

Vier bis sechs Monate Nachlassstundung

Kommt das Nachlassgericht während der provisorischen Stundung zur Überzeugung, dass Aussicht auf einen Nachlassvertrag besteht, ordnet es von Amtes wegen eine definitive Stundung von vier bis sechs Monaten an und setzt es einen Sachwalter oder eine Sachwalterin ein – oder auch mehrere (was bei der Sanierung von Privatpersonen allerdings praktisch ausgeschlossen scheint).

Verlängerung der Stundung

Der Sachwalter kann die Verlängerung der Stundung auf maximal 12 Monate, in besonders komplexen Fällen auf maximal 24 Monate beantragen. Letzteres wird bei der Sanierung von Privatpersonen allerdings kaum einmal nötig sein. Soll die Stundung länger als 12 Monate dauern, muss der Sachwalter spätestens im neunten Monat der definitiven Stundung eine Gläubigerversammlung einberufen. An dieser kann ein Gläubigerausschuss eingesetzt werden, können Mitglieder in den Ausschuss gewählt oder abgewählt werden oder kann sogar ein neuer Sachwalter bestimmt werden.

Setzt das Gericht die Bestätigungsverhandlung auf einen Termin nach Ablauf der Stundung an, so verlängert sich diese ohne weiteres bis zu diesem Termin.

Konkurseröffnung durch das Nachlassgericht

Das Nachlassgericht kann schon vor Ablauf der Stundung den Konkurs eröffnen, wenn dies zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens erforderlich ist, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Sanierung oder den Abschluss eines Nachlassvertrags mehr besteht oder wenn die Schuldnerin den Weisungen des Sachwalters zuwiderhandelt.

Der Konkurs kann auch eröffnet werden, wenn die Schuldnerin Art. 298 SchKG zuwiderhandelt. Auch diese Bestimmung ist in erster Linie für Kaufleute relevant. Sie sieht vor, dass die Schuldnerin gewisse Handlungen nur unter Mitwirkung des Sachwalters vornehmen kann und dass sie ohne Ermächtigung des Nachlassgerichts oder des Gläubigerausschusses nicht mehr Teile des Anlagevermögens veräussern oder belasten, Pfänder bestellen, Bürgschaften eingehen oder unentgeltliche Verfügungen treffen kann.

Anrechnung der vorangehenden einvernehmlichen Schuldenbereinigung.

Ist dem Gesuch um Nachlassstundung eine einvernehmliche private Schuldenbereinigung nach Art. 333 ff SchKG vorangegangen, so schreibt das Gesetz die Anrechnung dieser Stundungszeit vor (Art. 336 SchKG). Aus praktischen Gründen kommt aber eine Verkürzung der definitiven Stundung unter eine Dauer von vier Monaten kaum in Frage.

Die öffentlichen Bekanntmachungen

In verschiedenen Stadien der Nachlassstundung kommt es zu «öffentlichen Bekanntmachungen», das heisst: zu Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im kantonalen Amtsblatt. Die Blätter werden von den interessierten Kreisen gelesen. Die Schuldnerin spürt heute vielleicht im Alltag nichts davon. Sie wird aber später unter Umständen zur Kenntnis nehmen müssen, dass die professionellen Inkassobüros und Auskunftsteien sie registriert haben.

Folgende Ereignisse werden «öffentlich bekanntgemacht», d.h. im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und im kantonalen Amtsblatt publiziert:

- die Anordnung der provisorischen Stundung wird öffentlich bekannt gemacht – es sei denn, das Nachlassgericht verzichtet auf entsprechenden Antrag «in begründeten Fällen» darauf (Art. 293c SchKG);
- der Termin der Verhandlung über das Nachlassstundungsgesuch wird von verschiedenen Gerichten publiziert, obwohl keine gesetzliche Vorschrift dies verlangt;
- die Anordnung der definitiven Stundung (Art. 296 SchKG)
- der Schuldenruf (Art. 300 SchKG)
- die Einberufung der Gläubigerversammlung (Art. 301 SchKG)
- die Bestätigungsverhandlung (Art. 304 Abs. 3 SchKG)
- die gerichtliche Bestätigung des Nachlassvertrags, sobald er vollstreckbar ist (Art. 308 SchKG)

11.6 Das Amt des Sachwalters

Der Sachwalter wird vom Nachlassgericht in sein Amt eingesetzt. Er muss nicht Beamter sein, übernimmt aber eine amtliche Funktion und leitet das Verfahren wie ein Organ des Staates. Er kann beispielsweise Verfügungen erlassen, welche mit Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

Lohnverwaltung

Laut Gesetz «überwacht» der Sachwalter die Handlungen der Schuldnerin. Bei der Sanierung von Privathaushalten dürfte regelmässig eine Teil-Lohnverwaltung oder gar eine volle Lohnverwaltung eingerichtet werden, wobei nicht unbedingt der Sachwalter selber die Lohnverwaltung besorgen muss. Er kann beispielsweise die Schuldnerin anweisen, weiter mit dem Sozialdienst zusammenzuarbeiten, der sie schon in der vorangehenden Zeit betreut hat.

«Sozialarbeiterisches Ermessen»

Es gibt nach unserer Auffassung keine allgemeingültigen Vorschriften darüber, wie stark der Sachwalter die Autonomie der überschuldeten Person einzuschränken hat. Er muss sich dabei vor allem vom methodischen Ziel der sozialarbeiterischen Betreuung inspirieren lassen: Im Regelfall wird angestrebt, dass die überschuldete Person die Fähigkeit entwickelt, ihr Budget autonom zu verwalten. Das hat zur Folge, dass er die Intensität des Eingriffs auf die psychosoziale Lage der überschuldeten Person abstimmen und der Entwicklung, welche sie durchmacht, anpassen muss. Bei zu wenig selbständigen oder zu wenig stabilen KlientInnen wird zu Beginn unter Umständen eine volle Lohnverwaltung mit Unterschrift zu zweien eingerichtet, bei selbständigeren KlientInnen kann sich die betreuende Person damit begnügen, monatlich den Kontoauszug zu kontrollieren.

Inventar

Der Sachwalter nimmt nach dem Wortlaut des Gesetzes sofort nach seiner Ernennung ein Inventar über die Vermögensbestandteile der Schuldnerin auf und schätzt sie (Art. 299 Abs. 1 SchKG). Bei der Sanierung von Privathaushalten ist diese Aufgabe mit der Abklärung der Aktiven und Anwartschaften schon vor der Einleitung der Nachlassstundung erledigt worden. Der Sachwalter erstellt ein Protokoll, in dem auch all-fällige Aktiven und Anwartschaften erfasst werden.

Bei der Sanierung von Privaten geht es im Normalfall nicht darum, Vermögen zu ver-silbern. Der überschuldeten Person wird auch nicht alles pfändbare Vermögen entzo-gen. Der Schaden, der damit dem Haushalt der überschuldeten Person zugefügt würde, liegt in einem offenkundigen Missverhältnis zum erzielbaren Ergebnis und stellt überdies das in Frage, woran die Gläubiger primär interessiert sind: die Stabi-lität des Sanierungsbudgets und damit die regelmässige Abzweigung der Sanierungs-quote.

Wenn die Schuldnerin Pfänder vergeben hat

Der Sachwalter schätzt den Wert der Pfänder und teilt seine Schätzung dem Pfand-gläubiger und der Schuldnerin mit – mit eingeschriebenem Brief oder gegen Emp-fangsbescheinigung (Art. 299 Abs. 2 SchKG). Die übrigen Gläubiger können sie im Rahmen der Akteneinsicht vor der Gläubigerversammlung einsehen. Massgeblich ist der «Ver-kehrswert». Die Schuldnerin und die GläubigerInnen sind berechtigt, beim Nachlass-gericht eine Neuschätzung des Pfandes zu verlangen. Die Frist beträgt zehn Tage ab Eröffnung der Pfandschätzung für Schuldnerin und Pfandgläubiger, beziehungsweise ab Ablauf der Aktenauflagefrist für die übrigen Gläubiger.

Zwischenberichte

Der Sachwalter erstattet auf Anordnung des Nachlassgerichts Zwischenberichte und orientiert die GläubigerInnen über den Verlauf der Stundung. Auch diese Vorschrift dürfte bei der Sanierung von Privaten kaum zur Anwendung kommen (Art. 295 Abs. 2 Bst. c SchKG).

Schuldenruf

Der Sachwalter publiziert den Schuldenruf: Er fordert die GläubigerInnen auf, innert einem Monat ihre Forderungen einzugeben. Den bekannten GläubigerInnen stellt er mit gewöhnlicher Post ein Exemplar der Bekanntmachung zu (Art. 300 SchKG). Die Be-kanntmachung enthält die Ankündigung, dass die GläubigerInnen, welche ihre Forde-rung nicht eingeben, bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimm-berechtigt sind. Nach Ablauf der Eingabefrist holt der Sachwalter die Stellungnahme der Schuldnerin zu den eingegebenen Forderungen ein.

Die Frist für die Forderungseingabe beträgt neu einen Monat und nicht etwa 30 Tage. Das ist eine ungewöhnliche Frist. Zur Beantwortung der Frage, wann die Frist abläuft, ist wohl Art. 77 OR heranzuziehen. Demnach gilt folgendes: Die Frist beginnt am sel-ben Zähltag des nachfolgenden Monats, an dem sie begonnen hat. Beginnt sie am Monatsletzten, so endet sie auch am Monatsletzten.

Beginnt die Frist am 15. Januar, so endet sie am 15. Februar, beginnt sie am 31. Januar, so endet sie am 28. Februar (beziehungsweise am 29. in Schaltjahren).

Gläubigerversammlung

Der Sachwalter beruft die Gläubigerversammlung ein (Art. 301 SchKG). Die Publikation erfolgt mindestens einen Monat vor der Versammlung. Sie enthält den Hinweis, dass die Akten während zwanzig Tagen vor der Versammlung eingesehen werden können. Auch hier erhalten die bekannten GläubigerInnen mit gewöhnlicher Post eine Kopie.

Der Sachwalter leitet die Gläubigerversammlung. Die Schuldnerin nimmt daran teil und beantwortet die Fragen, welche die Gläubiger ihr stellen könnten (Art. 302 SchKG).

Leerlauf Nr. 1

Bei der Sanierung von Privaten ist die Gläubigerversammlung nichts anderes als ein gesetzlich vorgeschriebener Leerlauf. Es kommt kaum einmal vor, dass sich tatsächlich ein Gläubiger an eine derartige Versammlung verirrt. Sachwalter und Schuldnerin tun gut daran, für den Termin zugleich eine Besprechung unter vier Augen zu planen.

Leerlauf Nr. 2

Als gesetzlich vorgeschriebenen Leerlauf empfinden die KlientInnen die verschiedenen Publikationen im SHAB und im kantonalen Amtsblatt. Es ist bei den privaten Haushalten kaum vorstellbar, dass wegen der Publikationen sich ein bisher nicht bekannter Gläubiger meldet. Die Publikationen dienen als eine Art moderner Pranger und verteuern das Verfahren unnötig.

Schuldner/in: Dora Schäfer, Rosenweg 3, 3333 Vorderblettrigen

Datum der def. Nachlassstundung: 18.03.2015

Dauer der def. Nachlassstundung: 6 Monate bis 18.09.2015

Rechtsmittelbelehrung: Die Gläubiger können innert zehn Tagen ab Publikation eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht. Nach Zustellung der Begründung kann der Entscheid innert zehn Tagen mit Beschwerde angefochten werden, wobei der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 295c SchKG).

Schuldeneruf: Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen mit Wert 25.02.2015 (Datum der provisorischen Nachlassstundung) mit gesonderter Zinsberechnung unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel (Verträge, Rechnungskopien, Mahnungen, Abtretungserklärungen usw.) innert einem Monat seit Publikation dieser Mitteilung im Schweizerischen Handelsamtsblatt beim Sachwalter schriftlich anzumelden. Gläubigerinnen und Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt.

Alle Personen, welche auf Vermögensstücke, die sich bei der Schuldnerin befinden, Anspruch erheben, werden ebenfalls aufgefordert, dies während der Eingabefrist unter Beilage der Beweismittel der Sachwalterin schriftlich mitzuteilen.

Gläubigerversammlung: Die Gläubigerversammlung findet am 18.8.2015 um 17.00 Uhr an der Blettrigenstr. 57, 3330 Blettrigen statt. Die Gläubigerinnen und Gläubiger können die Nachlassstundungsakten ab dem 29.07.015 im Büro der Sachwalterin einsehen.

Paula Winter, dipl. Sozialarbeiterin FH
3330 Blettrigen

11.7 Die Zustimmung der Gläubiger

Die Gläubiger, welche ihre Forderung fristgerecht angemeldet haben, sind «stimmbe-rechtigt». Der Vertrag gilt aber auch für die nicht angemeldeten Forderungen. Für alle nicht privilegierten Forderungen gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.

Die Zustimmungserklärungen.

Der Entwurf für den Nachlassvertrag wird den Gläubigern zur Unterschrift vorgelegt. Die Zustimmung zum Nachlassvertrag ist unwiderruflich. Die Zustimmungserklärung wird nach der Konzeption des Gesetzes an der Gläubigerversammlung abgegeben. In der Praxis wird sie per Post abgegeben. Sie muss spätestens beim Bestätigungsent-scheid vorliegen (Art. 305 Abs. 1 SchKG).

Gleichbehandlung

Beim gerichtlichen Nachlassvertrag werden alle Gläubiger, welche nicht vom Gesetz privilegiert sind, gleich behandelt. Jedes Versprechen, einem Gläubiger hinter dem Rücken der andern Gläubiger mehr zu bezahlen, wäre nichtig (Art. 312 SchKG).

Bagatellforderungen

In der Praxis wird akzeptiert, dass Bagatellforderungen, deren die Berücksichtigung im Nachlassvertragsverfahren einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten wür-de, sofort voll beglichen und nicht in den Nachlassvertrag aufgenommen werden.

Kleine Forderungen im Ratenvergleich

Eine unbedeutende Abweichung vom Gleichbehandlungsprinzip findet sich auch bei Ratenvergleichen: Der Nachlassvertrag kann vorsehen, dass kleinere Forderungen bis zu einer bestimmten Höhe nicht abgestottert, sondern mit einer einmaligen Zahlung erledigt werden.

Stimmrecht

Wer seine Forderung nicht innert einem Monat nach der Publikation im SHAB einge-geben hat, ist bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmbe-rechtigt (Art. 300 Abs. 1 SchKG).

Vom Nachlassvertrag erfasst werden sämtliche Forderungen, welche vor der Bewilli-gung der Nachlassstundung entstanden sind (und ausserdem sämtliche Forderungen, welche danach ohne Zustimmung des Sachwalters entstanden sind).

Zwei Gruppen von Gläubigern

Um herauszufinden, ob der Nachlassvertrag angenommen sei, werden die Gläubiger-Innen in zwei Gruppen eingeteilt: in die privilegierten GläubigerInnen (welche im Konkurs gemäss Art. 219 SchKG in der ersten oder zweiten Klasse wären) und die üb-rigen, «gewöhnlichen» GläubigerInnen (Art. 305 SchKG). Der Ehegatte oder der einge-tragene Partner des Schuldners wird nicht mitgezählt – weder für die Forderung noch als Gläubiger. Sonst wären Manipulationsmöglichkeiten gegeben.

100 Prozent für die Privilegierten

Im gerichtlichen Nachlassvertrag müssen die angemeldeten privilegierten Forderun-gen zu hundert Prozent befriedigt werden und ihre Befriedigung muss sichergestellt sein (soweit die Gläubiger nicht ausdrücklich darauf verzichten).

Ordentlicher Nachlassvertrag

zwischen

Frau Dora Schäfer, Rosenweg 3, 3333 Vorderblettrigen

und ihren Gläubigern

Zustimmungserklärung der Firma Random Ltd.

1. Die vorliegende Zustimmungserklärung wird für den Fall abgegeben, dass der gerichtliche Nachlassvertrag von Frau Dora Schäfers Gläubigern angenommen und vom Nachlassrichter des Regionalgerichts Blettrigen-Mittelland bestätigt wird. Wird der Nachlassvertrag nicht angenommen oder nicht bestätigt, so besteht die Forderung in ihrem ganzen Umfang weiter.
2. Frau Schäfer hat keine privilegierten Gläubiger.
3. Frau Schäfer hat keine Pfänder vergeben.
4. Frau Schäfer verpflichtet sich, ihren Gläubigern je 20.9 Prozent ihrer Forderungen zu bezahlen. Die Firma Random Ltd. verzichtet ausdrücklich auf 79.1 Prozent ihrer Forderung. Die Forderung der Firma Random Ltd. gegen Frau Schäfer beläuft sich auf total Fr. 1'000.00. Frau Schäfer bezahlt der Firma Random Ltd. per Saldo aller Ansprüche 20,9 Prozent der Forderung, das heisst Fr. 209.00. Der Betrag wird auf das Konto
.....
überwiesen.
5. Der Betrag wird 30 Tage nach der Rechtskraft des Bestätigungsentscheids fällig.
6. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern und die Berner Schuldenberatung haben Frau Schäfer zur Vorfinanzierung der Dividende und der Verfahrenskosten je ein zinsloses Darlehen von Fr. 8'500.00 zugesichert.
7. Die Sachwalterin hat auf die Sicherstellung des Honorars verzichtet.
8. Die Firma Random Ltd zieht innert 30 Tagen nach Eingang der Zahlung gemäss Ziffer 4 die Beteiligungen Nr. 1999007 beim Betreibungsamt Blettrigen-Mittelland, Dienststelle Mittelland, und Nr. 2000009 beim Betreibungsamt Biel-Seeland, Dienststelle Seeland, zurück und stellt der Sachwalterin den quittierten Verlustschein Nr. 9444488 des Betreibungsamts Blettrigen-Mittelland zu.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Die Quoren bei den nicht Privilegierten

Bei den gewöhnlichen Forderungen, d.h. den Forderungen, die im Konkurs in der 3. Klasse wären, genügt es, dass ein Teil der Gläubiger dem Nachlassvertrag zustimmt. Es gibt zwei verschiedene Quoren (Art. 305 Abs. 1 SchKG):

- Wenn die Mehrheit der Gläubiger, welche zwei Drittel der nicht privilegierten Forderungen vertritt, den Vorschlag annimmt, haben ihm die Gläubiger zugestimmt.
- Dasselbe ist der Fall, wenn ein Viertel der Gläubiger, welcher drei Viertel der nicht privilegierten Forderungen vertritt, den Vorschlag angenommen hat. Eine Vielzahl kleiner Gläubiger soll nicht eine Lösung verhindern können, die von den grossen Gläubigern akzeptiert worden ist.

11.8 Der Sachwalterbericht

Der Sachwalter unterbreitet dem Nachlassgericht *vor* Ablauf der Stundungsfrist die Akten (nach dem Wortlaut des Gesetzes «sämtliche» Akten, in der Praxis nur die relevanten). Er erstattet ihm Bericht über bereits erfolgte Zustimmungserklärungen und empfiehlt ihm die Bestätigung oder Ablehnung des Nachlassvertrags (Art. 304 Abs. 1 SchKG).

Im Bericht des Sachwalters werden folgende Punkte abgehandelt:

- seine Anordnungen (beispielsweise Lohnverwaltung; Verkauf des Autos)
- die fristgerecht angemeldeten Forderungen und die Stellungnahme der Schuldnerin dazu
- die Offerte für den Nachlassvertrag
- die Einschätzung der Stimmberechtigung und die Berechnung des Quorums gemäss Art. 305 Abs. 2 SchKG
- der Umfang der bestrittenen Forderungen
- die Frage, ob die angebotene Summe im richtigen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Schuldnerin steht.

11.9 Die gerichtliche Bestätigung

Gestützt auf den Sachwalterbericht entscheidet das Nachlassgericht über die Bestätigung der ausgehandelten Lösung. Bestätigt das Gericht den Entscheid, so wird er für alle Gläubiger verbindlich. Den Schlusspunkt setzt eine weitere Publikation im SHAB und im kantonalen Amtsblatt.

Kriterien für das Nachlassgericht

Ob das Nachlassgericht den Nachlassvertrag bestätigt, hängt von folgenden Faktoren ab (Art. 306 SchKG):

1. Die angebotene Summe muss im richtigen Verhältnis zu den Möglichkeiten der Schuldnerin stehen. Dabei kann das Nachlassgericht auch Anwartschaften des Schuldners berücksichtigen. Als Anwartschaften kommen in Aussicht stehende Erbschaften oder fällig werdende Guthaben bei Pensionskassen in Frage, letztere nach unserer Auffassung allerdings nur, soweit sie nicht für die Sicherung des Lebensabends nötig sind.
2. Folgende Schritte müssen «hinlänglich sichergestellt» sein (soweit die Gläubiger nicht ausdrücklich auf die Sicherstellung ihrer Forderungen verzichten):
 - die vollständige Befriedigung der angemeldeten privilegierten Gläubiger
 - die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche während der Stundung mit Zustimmung des Sachwalters eingegangen worden sind.

Die Befriedigung der Drittklass-Gläubiger muss nicht mehr sichergestellt werden.

Das Gericht kann eine ungenügende Regelung auf Antrag eines Gläubigers oder der Schuldnerin oder von sich aus ergänzen (Art. 306 Abs. 2 SchKG).

Öffentliche Bekanntmachung

Der Zeitpunkt der Verhandlung vor dem Nachlassgericht wird publiziert (Art. 304 Abs. 3 SchKG). Die Schuldnerin wird vorgeladen. Auch der Sachwalter nimmt an der Verhandlung teil. Die Gläubiger können an der Verhandlung Einwendungen anbringen.

Beschwerde

Der Entscheid über den Nachlassvertrag kann mit Beschwerde nach der schweizerischen Zivilprozessordnung angefochten werden (Art. 307 SchKG). Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern die Rechtsmittelinstanz nicht etwas anderes verfügt.

Bestätigt das Gericht den Nachlassvertrag, so wird er für alle Gläubiger verbindlich, deren Forderung vor der Bewilligung der Stundung oder seither ohne Zustimmung des Sachwalters entstanden ist. Er gilt auch für die Gläubiger, welche dem Nachlassvertrag nicht zugestimmt haben (Art. 310 SchKG). Mit dem Bestätigungsentscheid fallen alle vor der Nachlassstundung eingeleiteten Beteiligungen dahin (Art. 311 SchKG). Nur die Beteiligungen auf Pfandverwertung können fortgesetzt werden. Sobald der Entscheid des Nachlassgerichts rechtskräftig ist, wird er publiziert und dem Betreibungsamt und dem Grundbuchführer mitgeteilt. Mit der Publikation wird die Nachlassstundung hinfällig (Art. 308 SchKG).

11.10 Bestrittene Forderungen

Die überschuldete Person kann nicht immer alle angemeldeten Forderungen anerkennen. Zwar wird die Sachwalterin häufig etwa das Kreditinstitut, welches gegen zwingendes Kreditrecht verstossen hat, oder die Leasinggesellschaft, welche eine überhöhte Schlussabrechnung eingereicht hat, dazu bewegen können, die Forderung auf ein vertretbares Mass zu reduzieren. Wo die Vermittlungsbemühungen aber scheitern, muss die Sachwalterin die Forderung als «bestrittene Forderung» behandeln.

Das Nachlassgericht entscheidet bei der Bestätigungsverhandlung darüber, in welchem Umfang die bestrittene Forderung bei der Berechnung des Quorums mitgerechnet wird. Der Entscheid hat aber keinen Einfluss auf die tatsächliche Höhe der Forderung. Diese muss vom Gläubiger auf dem ordentlichen Prozessweg geltend gemacht werden.

Unter dem alten Recht war der Schuldner verpflichtet, die Befriedigung der 3.-Klass-Gläubiger sicherzustellen. Das Gericht ordnete daher an, dass er die Beträge, welche auf die bestrittene Forderung entfallen, bei der Depositenanstalt hinterlegt (im Kanton Bern beim Betreibungsamt); zugleich setzte es dem Gläubiger eine Frist von 20 Tagen zur Einreichung der Klage (Art. 315 SchKG). Verstrich die Frist ungenutzt, verlor der Gläubiger die Sicherstellung.

Das neue Recht sieht nicht mehr vor, dass die Befriedigung der 3.-Klass-Gläubiger sichergestellt werden muss. Das Nachlassgericht schreibt daher dem Schuldner die Hinterlegung der Beträge nur noch dann vor, wenn im Nachlassvertrag die Sicherstellung der Befriedigung der 3.-Klass-Gläubiger ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Gläubiger bekommt auf jeden Fall denselben Prozentsatz wie die andern Gläubiger, selbst wenn er im Prozess durchdringen sollte.

11.11 Spezialfragen

Pfandgesicherte Forderungen

Pfandgesicherte Forderungen werden nur so weit mitgezählt, als sie nicht durch den Pfandwert abgedeckt sind.

Bedingte Forderungen (Art. 305 Abs. 3 SchKG)

Über die Anrechnungsweise bedingter Forderungen und von Forderungen mit unbestimmter Verfallzeit entscheidet das Nachlassgericht in der Bestätigungsverhandlung.

Nachlassvertrag im Konkurs (Art. 332 SchKG)

Auf eine Variante des Nachlassvertrags, welche bei der Sanierung privater Haushalte kaum zum Zug kommen wird, sei hier noch hingewiesen: auf den Nachlassvertrag im Konkurs der überschuldeten Person. Stellt die Schuldnerin nach Konkurseröffnung bei der Konkursverwaltung das entsprechende Gesuch, so erübrigen sich die Anordnung der Stundung und die Einsetzung einer Sachwalterin. Der Konkurs hat bereits für eine umfassende Stundung gesorgt; und die Aufgaben des Sachwalters übernimmt die Konkursverwaltung. Diese erstellt ein Gutachten und stellt der zweiten Gläubigerversammlung entsprechende Anträge.

11.12 Scheitern, Widerruf und Aufhebung des Nachlassvertrags

Scheitern des Nachlassvertrags

Wird der Nachlassvertrag abgelehnt, so eröffnet das Nachlassgericht von Amtes wegen den Konkurs (Art. 309 SchKG).

Widerruf des Nachlassvertrags (Art. 313 SchKG)

Ist der Nachlassvertrag auf unredliche Art und Weise – etwa durch Täuschung der Gläubiger – zustande gekommen, so kann jeder Gläubiger den Widerruf des Nachlassvertrags verlangen. Das Nachlassgericht eröffnet von Amtes wegen den Konkurs.

Aufhebung des Nachlassvertrags (Art. 316 SchKG)

Wenn die Schuldnerin ihre Verpflichtungen aus dem Nachlassvertrag nicht erfüllt, so kann der betroffene Gläubiger beim Gericht für seine Forderung die Aufhebung des Nachlassvertrags verlangen. Dringt er durch, so hat er wieder die volle Forderung gegen die Schuldnerin, behält aber die Vorteile aus dem Nachlassvertrag. Der Nachlassvertrag bleibt für die übrigen GläubigerInnen in Kraft.